

Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



33. Jahrgang

27.10.2023

Nr. 529

Inhalt:

- Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 02.11.2023
- Bekanntgabe der Wahlleiterin der Stadt Staßfurt über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ortschaftsrat Förderstedt
- Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005
- Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Kernstadt) (Friedhofsgebührensatzung Kernstadt)
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe aller Ortsteile der Stadt Staßfurt (Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt)
- Bauleitplanung der Stadt Staßfurt
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Nr. 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)
- Bauleitplanung der Stadt Staßfurt
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Nr. 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)
- Bekanntmachung vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte – Außenstelle Wanzleben - Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke und Ladung zum Anhörungstermin (§ 32 Flurbereinigungsgesetz)
- Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 16.10.2023
- Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 17.10.2023
- Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 18.10.2023
- Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 19.10.2023

Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 02.11.2023

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, dem 02.11.2023 um 17:30 Uhr im Sitzungssaal der Salzlandsparkasse, Lehrter Straße 15, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Stadtrates
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen zu den Informationen des Bürgermeisters
8. Informationen des Seniorenbeirates

9. Einwohnerfragestunde
10. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sowie Bekanntgabe der in der Nichtöffentlichkeit gefassten Beschlüsse des Stadtrates

Beratung und Beschlussfassungen

11. Einvernehmensherstellung Kita „Regenbogenland“ Staßfurt für das Jahr 2023
Beschlussvorlage 0763/2023
12. Sachantrag Firma ECO STORE GmbH als eigenständige Gesellschaft
Sachantrag 0760/2023
13. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

14. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
15. Informationen des Bürgermeisters

Beratung und Beschlussfassungen

16. Vergabeangelegenheiten
- 16.1. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0767/2023
- 16.2. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0768/2023
17. Beteiligungsangelegenheiten
- 17.1. Beteiligungsangelegenheiten
Beschlussvorlage 0765/2023
18. Anfragen und Anregungen

gez. Peter Rotter
Stadtratsvorsitzender

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntgabe der Wahlleiterin der Stadt Staßfurt über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ortschaftsrat Förderstedt

Der in den Ortschaftsrat Förderstedt gewählte Herr Christian Schulze hat am 04.10.2023 schriftlich seinen Verzicht auf das Mandat erklärt.

Gemäß der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortschaftsrates Förderstedt im Amtsblatt der Stadt Staßfurt, Salzlandbote, vom 07.06.2019, wurde für die Fraktion CDU im Ortschaftsrat Förderstedt festgestellt, dass 5 nächst festgestellte Bewerber vorhanden sind. Die 5

nächst festgestellten Bewerber sind bereits nachgerückt, ausgeschieden oder haben auf ihr Mandat verzichtet, sodass der Sitz von dem ausgeschiedenen Ortschaftsrat, Herr Christian Schulze, bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt bleibt.

gez. Antje Herwig
Wahlleiterin

Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005 in der Fassung der 1.

Änderung vom 28.09.2012, der 2. Änderung vom 30.05.2016 und der 3. Änderung vom 13.04.2018 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom

01.03.2005 in der Fassung der 3. Änderung vom 13.04.2018 wird wie folgt geändert.

1. Der im § 2 Abs. 1 genannte Kostentarif (Anlage 1) erhält eine neue Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Staßfurt, den 13.10.2023

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt

Auf Grund der §§ 5 und 8 i.V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Seite 288), in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBL. LSA 2002, Seite 46 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt beschlossen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe:
 - Friedhof Staßfurt – Hecklinger Straße
 - Friedhof Staßfurt – Leopoldshall
 - Friedhof Atzendorf – Hauptstraße / Borschner Weg
 - Friedhof Brumby – Am Elsenberg
 - Friedhof Förderstedt – Kirchhofstraße
 - Friedhof Glöthe – Straße der Jugend
 - Friedhof Hohenerxleben – Rathmannsdorfer Straße
 - Friedhof Löbnitz – Staßfurter Straße
 - Friedhof Löderburg – Staßfurter Straße
 - Friedhof Neundorf – Schulweg
 - Friedhof Rathmannsdorf – Am Friedhof
 - Friedhof Üllnitz – Ringstraße
- (2) Die Stadt Staßfurt (nachfolgend Stadt genannt) ist Eigentümer der Friedhöfe mit Ausnahme Friedhof Üllnitz. Für den Friedhof Üllnitz tritt die Stadt als Verwalter auf und ist zur Nutzung des Friedhofs berechtigt.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und sind Orte des ehrenden Gedenkens aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Stadt hatten, innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.

- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung die Möglichkeit weiterer Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles für die restliche Nutzungsdauer eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann in diesen Fällen die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Falls die Nutzungszeit an Grabstätten noch nicht abgelaufen ist, werden die Bestatteten in andere gleichartige Wahl- bzw. Reihengräber umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte erhalten zusätzlich eine Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besondere Aufwände zu ermitteln sind.
- (5) Umbettungen nach den Abs. 2 oder 3 werden einen Monat vorher bekanntgemacht. Die in diesen Gräbern Bestatteten werden auf Kosten der Stadt umgebettet.
- (6) Ersatzgrabstätten werden in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder entwidmeten Friedhöfen oder Friedhofsteilen auf Kosten der Stadt hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden an den Eingängen bekannt gegeben. Eine Viertelstunde vor der Schließung ist der Eintritt nicht mehr gestattet.
Die Friedhöfe sind nur während der festgelegten Zeiten für Besucher geöffnet: Sommerhalbjahr (01. April bis 31. Oktober) von 07.00 Uhr -21.00 Uhr, Winterhalbjahr (01. November bis 31. März) von 08.00 Uhr -17.00 Uhr.
- (2) Die Stadt kann den Zutritt aus besonderen Anlässen für den gesamten Friedhof oder einzelne Friedhofsteile sperren.
- (3) Die Friedhöfe sind nur durch die öffentlichen Eingänge begehbar.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
 - a) Betreten von Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräbern, Übersteigen von Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen sowie Abpflücken von Blumen und Pflanzen;
Die unter a) genannten Bestimmungen gelten nicht für Grabstätten Angehöriger.
 - b) Lärmen und Spielen sowie das Abspielen von Tonträgern;
 - c) Mitbringen von unangeleinten Hunden, ausgenommen angeleinte Blindenhunde und Assistenztiere, Von Tieren verursachte Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen;
 - d) Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, Ausnahme: Körperbehinderte und Kranke, Bürger können mit Fahrzeugen und in Abstimmung mit der Stadt die Wege befahren;
 - e) Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen;
 - f) Jede Verunreinigung von Gräbern, Wegen, Plätzen und Pflanzungen;
 - g) Anbieten und Verteilen von Drucksachen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - h) gewerbsmäßiges Fotografieren sowie Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - i) Betreten der Leichenhalle ohne Erlaubnis.

Die Stadt kann von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Zweckbestimmung des Friedhofes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

- (3) Fundsachen sind bei dem Friedhofspersonal abzugeben.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetz, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichten sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante / durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/ -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 7

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten können für bestimmte Tage und Tageszeiten oder für die Dauer von Bestattungsfeierlichkeiten untersagt oder eingeschränkt werden.
- (2) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde der Friedhöfe auszuführen. Es darf nur an Werktagen innerhalb der Öffnungszeiten gearbeitet werden. Bei großer Trockenheit dürfen die Gräber auch an Sonntagen und Feiertagen gegossen werden.
- (3) Werkzeuge und Materialien dürfen nur für kurze Zeit gelagert werden und den Verkehr nicht behindern. Wenn die Arbeit fertig gestellt oder unterbrochen wird, ist der Arbeits- und Lagerplatz sofort so herzurichten, dass er für die Friedhofsbesucher nicht störend in Erscheinung tritt. Abfälle und Abraum sind vom Friedhof zu entfernen oder auf die vorgesehenen Plätze zu bringen. Die Container dürfen von den zugelassenen Gewerbetreibenden nicht benutzt werden, sie dienen nur den Friedhofsbesuchern.
- (4) Bei den Arbeiten auf den Friedhöfen freigelegte Sargteile oder Gebeinreste sind unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

- (5) Die Wasserzapfstellen sind nach Gebrauch zu schließen. Geräte dürfen in den Wasserbehältern an den Wasserstellen nicht gereinigt werden.
- (6) Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend fachgerecht auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (7) Zement und Mörtel dürfen nur auf geeigneten Unterlagen zubereitet werden.

§ 8

Benutzung von Kraftfahrzeugen für gewerbliche Friedhofsarbeiten

- (1) Gewerbetreibenden kann auf Antrag die Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen bis zu 2 t Nutzlast erteilt werden. Das Befahren mit 3-achsigen Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten.
- (2) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Stadt bestimmten Tore benutzt werden.
- (3) Die Erlaubnis zum Befahren von Friedhofswegen mit zugelassenen Fahrzeugen gilt nicht für Sonn- und Feiertage.
- (4) Das Befahren von Friedhofswegen mit zugelassenen Fahrzeugen ist nur während der regulären Öffnungszeiten der Tore, in der Regel bis 16,00 Uhr erlaubt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung des Sterbefalles und Bestattungspflicht

- (1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige nach Abs. 2. Dem Antrag ist der Leichenschauschein, die amtliche Sterbeurkunde, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung, erforderlichenfalls die gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Erlaubnis zur Bestattung beizufügen.
- (2) Bestattungspflichtige i. S. dieser Satzung sind:
 - a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge
 1. der Ehegatte,
 2. Eingetragene Lebenspartner,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Großeltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummern 3 und 4) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2, 5 und 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

- b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.
 - c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
 - d) die zuständige Behörde, in deren Gebiet der Todesfall eingetreten ist, wenn Personen nach a) bis c) nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind.
- (3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 16 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
 - (4) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen statt. Begründete Ausnahmen legt die Friedhofsverwaltung wie folgt fest:
 - Jeden zweiten und vierten Samstag können Trauerfeiern und Bestattungen bis 14:00 Uhr durchgeführt werden.
 - (5) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen. Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Wenn eine der Stadt übergebene Leiche nicht innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt bestattet wurde und bei der Stadt keine Verlängerung der Bestattungsfrist beantragt wurde, wird die Leiche auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte bestattet.
 - (6) Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Anderenfalls werden der Stadt übergebene Urnen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Särgе und Sargausstattung müssen aus umweltverträglichen Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit zersetzbar sind.
- (2) Die Särgе müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Mit Rücksicht auf die Ruhezeit dürfen bei Reihengräbern Särgе und

Urnen aus Metall oder schwer zersetzbarem Kunststoff sowie Einsätze aus derartigem Material nicht verwendet werden.

- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, und maximal 0,75 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen, sowie dessen Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Urnen und Überurnen müssen aus umweltverträglichen Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit zersetzbar sind.

§ 11 Einlieferung der Särge

- (1) Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, werden bis zur Bestattung in die Leichenhalle aufgenommen. Leichenhallen stehen auf den Friedhöfen zur Verfügung.
- (2) Die Leichen müssen bei Einlieferung in die Leichenhalle ordnungsgemäß eingesargt sein (ausgenommen Unfalltote). Für Verluste oder Beschädigungen an den Leichen mitgegebenen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (3) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.

§ 12 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Die Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung bei Terminvergabe abzustimmen.
- (2) Die Särge werden in der Regel vier Stunden vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung im Schauraum sehen. Ausnahmen hiervon sind nur aus besonderen Gründen zulässig und bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

- (4) Das Friedhofspersonal ist für die Schaffung der Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Trauerfeierlichkeiten in der Kapelle und am Grabe verantwortlich.

§ 13 Ausheben der Gräber

- (1) Urnenbestattungen werden durch die Bestatter ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Der Bestatter darf diese Arbeit an ein Drittunternehmen abtreten, welches von der Stadt vertraglich für diese Arbeiten zugelassen ist.
- (2) Der Transport des Sarges oder der Urne zum Grab, einschließlich des Versenkens in die Gruft wird grundsätzlich vom Bestatter vorgenommen. Ebenso der Transport der Blumen vom Ort der Trauerfeier zur Grabstätte.
- (3) Bei Erdgräbern für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr ist die Grabsohle auf eine Tiefe von mindestens 1,80 m zu legen. Ein Grabhügel ist insoweit nicht zu berücksichtigen. Bei Erdgräbern für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr ist die Grabsohle auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m zu legen. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
 - Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodendeckung mindestens 0,60 m.
 - Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,90 m.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Pflanzen vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Grabmalteile, Grabeinfassungen oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. Eine Haftung für entstandene Schäden wird nicht durch die Stadt Staßfurt übernommen.

§ 14 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 15 Ausbettungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden.

- (3) Ausbettungen und Umbettungen von Leichen werden in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen. In den ersten 5 Jahren der Ruhezeit werden im Allgemeinen Umbettungen nur in den Fällen vorgenommen, in denen ein öffentliches Interesse vorliegt. Leichen deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, werden in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September nicht ausgegraben.
- (4) Umbettungen dürfen nur auf der Grundlage einer Genehmigung der Stadt erfolgen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist weiterhin der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Aus Gemeinschaftsanlagen werden keine Aschen ausgegraben.
- (6) Alle Umbettungen werden durch die Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Ausbettung bzw. Umbettung kann aus gesundheits- oder polizeilichen Gründen versagt werden.
- (8) Die durch Umbettung freiwerdenden Bestattungsplätze oder Urnenstellen stehen der Stadt zur erneuten Belegung zur Verfügung.
- (9) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch die Umbettung entstehen könnten, haftet der beauftragte Dienstleister.
- (10) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 16 Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten erworben werden.
- (3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhezeiten bestimmt. Darüber hinaus kann die Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhezeit je nach Grabstättenart bei Wahlgräbern verlängert werden.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

- (5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
- (6) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.
- (7) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Satzung einzuhalten.
- (8) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 9 Abs. 2a) aufgeführten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer des Bescheides gilt im Zweifelsfalle der Stadt gegenüber als verfassungsberechtigt.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Stadt bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 17 Grabarten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Erdreihengrabstätte
- b) Erdwahlgrabstätte
- c) Urnenreihengrabstätte
- d) Urnenwahlgrabstätte
- e) Grabstätte in Gemeinschaftsanlage
 - anonyme Gemeinschaftsanlagen
 - halbanonyme Gemeinschaftsanlagen
 - Urnengemeinschaftsanlage für Paare
- f) Ehrengrabstätte

§ 18 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte sind grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Erdreihengräber haben eine Nutzungsdauer von 15 Jahren.
- (3) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden.

§ 19 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein- bis vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg sowie drei Urnen bestattet werden. Die Lage der Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.
- (3) Bei einer weiteren Bestattung muss die Nutzungsdauer entsprechend der Ruhezeit verlängert werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden.

§ 20 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte sind nicht möglich.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.
- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 21 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Diese werden als zwei- oder vierstellige Grabstätten vergeben. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.
- (3) Bei einer weiteren Bestattung muss die Nutzungsdauer entsprechend der Ruhezeit verlängert werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden.

§ 22 Gemeinschaftsanlagen

- (1) Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten für Aschen. Bei anonymen Gemeinschaftsanlagen wird die Grabstelle nicht gekennzeichnet. Bei halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden die Namen und die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Grabmal am Grabfeld angegeben. Die Bestattung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Urnengemeinschaftsanlage für Paare ist eine Gemeinschaftsanlage für bis zu 2 Urnen. Das Nutzungsrecht wird bei der ersten Beisetzung für 15 Jahre verliehen. Bei einer weiteren Bestattung muss die Nutzungsdauer entsprechend der Ruhezeit verlängert werden. Zur Kennzeichnung der Grabstelle ist innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung eine Grabplatte aus Naturstein in den Abmessungen 40 cm Breite x 30 - 35 cm Länge aufzustellen. Die vordere Höhe der Platte muss 5 cm über Niveau betragen. Die hintere Höhe darf 15 cm nicht überschreiten. Stehende Grabmale sind nicht zugelassen. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erfolgt keine Gebührenrückzahlung.

§ 23

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt, unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen, der Stadt.

§ 24

Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Stadt legt Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an (Länge x Breite):
- Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr 1,20 m x 0,80 m
 - Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr 2,10 m x 1,20 m
 - Erdwahlgrabstätte einsteilig 2,10 m x 1,20 m
 - Erdwahlgrabstätte zweisteilig 3,00 m x 3,00 m
 - Erdwahlgrabstätte dreisteilig 3,00 m x 4,50 m

- Erdwahlgrabstätte vierstellig
3,00 m x 6,00 m
 - Urnenreihengrabstätte
0,50 m x 0,65 m
 - Urnenwahlgrabstätte zweistellig
1,00 m x 0,50 m
 - Urnenwahlgrabstätte vierstellig
1,30 m x 1,30 m
 - anonyme und halbanonyme Gemeinschaftsanlage
0,50 m x 0,50 m
 - Gemeinschaftsanlage für Paare
Breite 1,00 m
- (2) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten.
- (3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Grabstätten (außer Gemeinschaftsanlagen) sind dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
 - Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. (außer Gemeinschaftsanlagen)
 - Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Grabstätten sollten mindestens zu 1/3 gärtnerisch bearbeitet sein.
 - Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt.
 - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Salz und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
 - Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt. Das Aufstellen von eigenen Sitzgelegenheiten auf und neben der Grabstätte ist nicht gestattet.
 - Gießkannen, Gefäße, Spaten, Harken oder ähnliche Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten abgelegt werden.

- (4) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur an den vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Grabeinfassung dürfen keine Trittplatten und Metalleinfassungen angelegt werden.
- (6) Das Friedhofspersonal muss bei Erdbestattungen eine Hügellung vornehmen, weil die aufgeworfene Erde etwa 12 Monate benötigt, um sich setzen zu können.

§ 25

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt
- a) die Genehmigung zum Errichten des Grabmals widerrufen. In dem Widerrufsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen entfernen lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 30 Abs. 2.
 - b) die Grabstätte einebnen und einsäen.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 26

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere der Grabmalentwurf ein-

schließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.

- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung oder den genehmigten Angaben oder wurden diese ohne Genehmigung verändert, so müssen diese Anlagen innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfernt oder so verändert werden, dass diese mit den genehmigten Festlegungen übereinstimmen. Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet wurden, sind innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten in gleicher Weise zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 30 Abs.2.
- (5) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung provisorische Holztäfelchen bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,30 m und Holzkreuze bis max. 1,00 m zulässig. Dies gilt auch für Grabeinfassungen aus Holz. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung festlegen.

§ 27

Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Grabmalanlagen dürfen nur von fachkundigen Gewerbetreibenden (z. B. Steinmetze) errichtet werden.
- (3) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb eines Monats beseitigt, ist die Stadt berech-

tigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 30 Abs. 2. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

- (5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Anlage auf den Grabstätten im Jahr mindestens zweimal und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf seine Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, unabhängig davon, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

§ 28

Grabmalmaße und Grabeinfassungen

- (1) Alle Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen zwingend mit einer fundamentierten Grabfassung versehen werden. Eine Einfassung mit Findlingen ist nicht gestattet.
- (2) Erdreihengrabstätte:
 - a) Grabmalmaße:
Höhe max. 1,00 m x Breite max. 0,90 m
 - b) Grabeinfassung nicht erlaubt
- (3) Erdwahlgrabstätte einsteilig:
 - a) Grabmalmaße:
Höhe max. 1,00 m x Breite max. 0,90 m
 - c) Grabeinfassung:
Breite 0,80 m x Länge 1,75 m)
- (4) mehrsteilige Erdwahlgrabstätte:
 - a) Grabmalmaße:
Höhe bis max. 1,00 m x Breite 1,50 m
breite Rechteckform:
Höhe 0,80 m x Breite 1,10 m (für Doppelgräber)
 - b) Grabeinfassung:
2-stellig (2 Einfassungen Länge 1,75 m x Breite 0,80 m oder Einzeleinfassung Länge 1,60 m x Breite 1,60 m)
oder
3-stellig (3 Einfassungen Länge 1,75 m x Breite 0,80 m oder Einzeleinfassungen Länge 1,60 m x Breite 1,60 m und 1 Einfassung Länge 1,75 m x Breite 0,80 m)
oder
4-stellig (4 Einfassungen Länge 1,75 m x Breite 0,80 m oder 2 Einzeleinfassungen Länge 1,60 m x Breite 1,60 m oder 1 Einzeleinfassung Länge 1,60 m x Breite 1,60 m und 2 Einfassungen Länge 1,75 m x Breite 0,80 m)

(5) Urnenreihengrabstätte

- a) Grabmalmaße:
Höhe max. 0,80 m x Breite max. 0,40 m
- b) Grabeinfassungen:
Länge 0,65 m x Breite 0,50 m

(6) Urnenwahlgrabstätte

- a) Grabmalmaße:
2-stellig (Höhe max. 0,80 m x Breite max. 0,40 m)
oder
4-stellig (Höhe max. 1,00 m x Breite max. 0,80 m)
- b) Grabeinfassung:
2-stellig (Länge 1,00 m x Breite 0,50 m)
oder
4-stellig 7 Länge 1,30 m x Breite 1,30 m)

(7) Erdreihengrab (bis 5 Jahre):

- a) Grabmalmaße:
Höhe max. 1,00 m x Breite max. 0,60 m
- b) Grabeinfassung nicht erlaubt

(8) Urnengemeinschaftsanlage Paare

- a) Grabmalmaße:
Höhe 0,30 – 0,35 m x Breite 0,40 m
- b) Grabeinfassung nicht möglich

(9) Die unter Ziff. 2 - 8 genannten Grabmalmaße können 20 % über- oder unterschritten werden. Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

§ 29

Allgemeine Gestaltungsvorschriften der Grabmale

Für die gesamten Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Auf den Grabstätten dürfen Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmalen möglichst seitlich, angebracht werden.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Die Abmessungen richten sich nach den Grabgrößen.

(6) Bänke, Stühle, auch sog. Pilze dürfen nicht aufgestellt werden.

(7) Die Einfassungen sind nach Beschaffenheit und Farbe auf das Grabmal abzustimmen. Die Größe der Einfassung richtet sich nach den Grabgrößen und nach Abmessungen der Grabstätten nach § 24 Abs. 1. Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein sind zulässig. Das Aufstellen von Einfassungen jeglicher Art in einem Reihengrabfeld ist untersagt.

(8) Die Verwendung von Kunststoffen für Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Grabzubehör ist nicht gestattet.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind Grabmale, Einfassungen, Hecken und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien vom Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Mit der Entfernung hat der Nutzungsberechtigte für diese Tätigkeit auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende zu beauftragen. Wurden die Grab- und Grabmalanlagen binnen sechs Monate nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht entfernt, so werden diese von der Stadt beseitigt und gehen in deren Besitz über.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die erhalten bleiben sollen, werden von der Friedhofsverwaltung in einem Verzeichnis geführt, sofern es sich nicht um Denkmalgrabstätten handelt.

VI. Schlussvorschriften

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer, Ruhezeit und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll. Im Falle von künstlerisch und kulturell erhaltenswerten Grabstellen kann eine Ausnahmegenehmigung durch die Stadt erteilt werden.

§ 33 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere oder höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Der Stadt obliegen keine über die Friedhofssatzung hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Eine Haftung der Stadt für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 34 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Friedhofssatzung können in begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 1 sich als Friedhofsbesucher nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält und Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
 2. § 5 Abs. 2
 - a) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt betritt, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen übersteigt sowie Blumen und Pflanzen abpflückt,
 - b) lärmt und spielt sowie Tonträger abspielt,
 - c) Hunde unangeleint mitführt, ausgenommen angeleinte Blindenhunde und Assistenztiere, von Tieren verursachte Verschmutzungen nicht sofort beseitigt
 - d) Friedhofswegemit Fahrzeugen aller Art befährt, Ausnahme: Körperbehinderte und kranke Bürger können mit Fahrzeugen und in Abstimmung mit der Stadt die Wege befahren,

- e) den Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen nicht untersagt,
 - f) Gräber, Wege, Plätze oder Pflanzungen verunreinigt,
 - g) Drucksachen anbietet und verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - h) gewerbsmäßig fotografiert oder Waren und gewerbliche Dienste anbietet, i) Leichenhallen ohne Erlaubnis betritt,
3. § 6 Abs. 2 der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände nicht vor Beginn bzw. spätestens mit Abschluss der Arbeiten mitteilt,
4. § 7 Abs. 2 die Arbeiten nicht unter Wahrung der Ruhe und Würde der Friedhöfe und nicht innerhalb der Öffnungszeiten ausführt,
5. § 7 Abs. 3 Werkzeuge und Materialien nicht nur für kurze Zeit lagert und damit den Verkehr behindert sowie Abfälle und Abraum nicht vom Friedhof entfernt oder auf die vorgesehenen Plätze bringt,
6. § 7 Abs. 5 Geräte in den Wasserbehältern an den Wasserstellen reinigt,
7. § 13 Abs. 1 Grabstätten nicht durch Bestatter oder ein vertraglich vereinbartes Drittunternehmen bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausheben, öffnen und schließen lässt,
8. § 24 Abs. 3 auf den Pflanzenflächen der Grabstätten Gewächse verwendet, die sofort oder später benachbarte Grabstätten Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigt, Pflanzenschutzmittel, Salz und Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt sowie Gießkannen, Gefäße, Spaten, Harken oder ähnliche Geräte auf den Grabstätten ablegt,
9. § 24 Abs. 4 Schnittblumen und Kränze auf Gemeinschaftsanlagen nicht an den vorgesehenen Stellen ablegt,
10. § 25 Abs. 1 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und instand hält und pflegt,
11. § 26 Abs. 1 Grabmale, Steinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet und verändert,
12. § 27 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamentiert und befestigt,
13. § 27 Abs. 2 Grabanlagen nicht von fachkundigen Gewerbetreibenden errichtet werden,
14. § 27 Abs. 3 Grabmale nicht hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher

sind und Gefahren zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen ausgehen,

15. § 29 Abs. 6 Bänke, Stühle und sog. Pilze aufstellt,

16. § 29 Abs. 7 Reihengräber einfasst,

17. § 30 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechts ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt,

18. § 30 Abs. 2 Grab- und Grabmalanlagen, Einfassungen, Hecken und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien nicht binnen sechs Monate nach Ablauf der Nutzungsdauer entfernt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 36 Gleichheitsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13.12.2011 in der der Fassung der 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt vom 25.09.2015 außer Kraft.

Staßfurt, den 20.10.2023

(DS)

gez. Renè Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Kernstadt) (Friedhofsgebührensatzung Kernstadt)

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Seite 288), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), in der derzeit gültigen, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Kernstadt) (Friedhofsgebührensatzung Kernstadt) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die nachfolgenden Friedhöfe

- Friedhof, Hecklinger Straße,
- Friedhof, Leopoldshall.

Die Stadt betreibt die Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen), die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.

(3) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 9 Abs. 2 Friedhofssatzung,
- für Bestattungen, Ausbettungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Erdgrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 637,29 € |
| b) | Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 1.144,92 € |
| c) | Erdwahlgrabstätte einsteilig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren | 1.266,85 € |

d)	Erdwahlgrabstätte zweistellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	2.571,46 €
e)	Erdwahlgrabstätte dreistellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	3.595,63 €
f)	Erdwahlgrabstätte vierstellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	4.607,62 €

1.2 Urnengrabstätten

a)	Urnenreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	882,78 €
b)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	1.340,00 €
c)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	2.242,25 €
d)	anonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	911,78 €
e)	halbanonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	1.065,38 €
f)	Urnengemeinschaftsanlage für Paare für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	1.340,00 €
g)	Hinzubestattung einer Urne in ein Erdwahlgrab	365,78 €

Hinweis: Das Nutzungsrecht an einer halbanonymen Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage kann erst nach Bereitstellung der Grabanlage erworben werden.

2. Bestattungen, Ausbettungen

a)	Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,60 €
b)	Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	320,60 €
c)	Bestattung einer Urne	117,95 €
d)	Ausbettung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	303,10 €
e)	Ausbettung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	303,10 €
f)	Ausbetten (Umbettung mit Wiederbestattung) einer Urne	212,80 €
g)	Ausbettung (Umbettung ohne Wiederbestattung) einer Urne	125,30 €

3. Kapelle, Leichenhalle -Kühlzelle

a)	Benutzung der Kapelle	332,58 €
b)	Benutzung der Kühlzelle bis 3 Tage (je Tag)	10,30 €

	jeder weitere Tag	5,01 €
c)	Benutzung Schauraum	125,34 €
d)	Benutzung Glocke je Bestattung	35,88 €

4. sonstige Leistungen

a)	Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	33,83 €
b)	Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne	27,07 €
c)	Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	16,92 €
d)	Bearbeitung eines Antrages zur Rückgabe einer Grabstätte	40,60 €
e)	Anfertigung eines Gräberbuchauszuges, einer Bescheinigung oder einer Umschreibung	20,30 €
f)	Versand von Urnen	16,92 €

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigeschrieben.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche oder besondere Härte darstellt, können sie auf Antrag gestundet werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kernstadt der Stadt Staßfurt (Friedhofsgebührensatzung Kernstadt) in der

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe aller Ortsteile der Stadt Staßfurt (Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt)

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Seite 288), in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe aller Ortsteile der Stadt Staßfurt (Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt) beschlossen:

§1 Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die nachfolgenden Friedhöfe

- Atzendorf,
- Brumby,
- Förderstedt,
- Glöthe,
- Hohenerleben,
- Löbnitz (Bode),
- Löderburg,
- Neundorf (Anhalt),
- Rathmannsdorf,
- Üllnitz.

Die Stadt betreibt die Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.

(2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 9 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt,
- für Bestattungen, Ausbettungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätten der Nutzungsberechtigte.

§3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Erdgrabstätten

- a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren 815,50 €
- b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren 1.452,50 €
- c) Erdwahlgrabstätte einsteilig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren 1.603,00 €
- d) Erdwahlgrabstätte zweisteilig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren 3.181,50 €
- e) Erdwahlgrabstätte dreisteilig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren 4.424,00 €
- f) Erdwahlgrabstätte viersteilig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren 5.652,50 €

1.2 Urnengrabstätten

- a) Urnenreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre 1.134,00 €
- b) Urnenwahlgrabstätte zweisteilig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre 1.690,50 €
- c) Urnenwahlgrabstätte viersteilig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre 2.782,50 €
- d) anonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre 1.186,50 €
- e) halbanonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 40 Jahre (nur für Friedhof Förderstedt) 1.333,50 €
- f) Urnengemeinschaftsanlage für Paare für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre 1.690,50 €
- g) Hinzubestattung einer Urne in ein Erdwahlgrab 443,80 €

Hinweis: Das Nutzungsrecht an einer halbanonymen Grabstätte oder der Urnengemeinschaftsanlage für Paare kann erst nach Bereitstellung der Grabanlage erworben werden.

2. Bestattungen, Ausbettungen

- a) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 320,60 €
- b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 320,60 €
- c) Bestattung einer Urne 117,95 €
- d) Ausbettung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 303,10 €
- e) Ausbettung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 303,10 €

- f) Ausbetten (Umbettung mit Wiederbestattung) einer Urne 212,80 €
g) Ausbettung (Umbettung ohne Wiederbestattung) einer Urne 125,30 €

3. Kapelle,

- a) Benutzung der Kapelle 232,42 €

4. sonstige Leistungen

- a) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche 33,83 €
b) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne 27,07 €
c) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen 16,92 €
d) Bearbeitung eines Antrages zur Rückgabe einer Grabstätte 40,60 €
e) Anfertigung eines Gräberbuchauszuges, einer Bescheinigung oder einer Umschreibung 20,30 €
f) Versand von Urnen 16,92 €

§4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,

- § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§5 Stundung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche oder besondere Härte darstellt, können sie auf Antrag gestundet werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe aller Ortsteile der Stadt Staßfurt (Friedhofsgebührensatzung aller Ortsteile der Stadt Staßfurt) in der Fassung der 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung aller Ortsteile vom 13.12.2011 außer Kraft.

Staßfurt, den 20.10.2023

(DS)

gez. Renè Zok
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Staßfurt

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Nr. 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Bebauungsplan Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf trat am 06.12.2001 in Kraft.

In den verschiedenen Teil-Flächennutzungsplänen wurden viele Potentialflächen für Gewerbe dargestellt, eine Entwicklung war aber nur vereinzelt bzw. geringfügig erfolgt. Aus diesem Grund wurde in 2017/2018 ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept erarbeitet und vom Stadtrat beschlossen, in welchem die dargestellten Flächen überprüft wurden. Planungsrecht, Auslastung und Standort waren ausschlaggebend, um in der Summe die Gewerbeflächen um die Hälfte zu reduzieren. Nach dem aktuellen Stand wurde im Konzept vorgeschlagen, über 300 ha Gewerbeflächen nicht weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wurden andere Entwicklungsflächen vorrangig in Staßfurt und darüber hinaus in Brumby empfohlen. Folglich sind nicht belegte Flächen in anderen Gewerbegebieten wie in Atzendorf und Löbnitz aus den Geltungsbereichen zu entlassen (Teilaufhebung Bebauungspläne Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ im OT Atzendorf und „Gewerbegebiet Löbnitz“ im OT Löbnitz).

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung vom 13.04.2023 mit Beschluss-Nr. 0678/2023 die Einleitung der Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf beschlossen.

Das Gewerbegebiet in Atzendorf hat eine Größe von insgesamt ca. 30,7 ha. Davon sind ca. 9,4 ha Grundstücke mit Gewerbebetrieben (davon noch ca. 0,9 ha brachliegend) und ca. 9,2 ha mit Freiflächenphotovoltaikanlagen belegt. Dies entspricht eine Auslastung von 64 %. Die Ackergrundstücke im Osten des Gebietes werden nach wie vor landwirtschaftlich genutzt und sollen es auch weiterhin (insgesamt ca. 10,2 ha). Um diese Fläche soll das Gewerbegebiet reduziert werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Osten/Norden: Ackerfläche
 Im Westen: L 50
 Im Süden: Am Calbeschen Weg
Lage: Gemarkung Atzendorf,
Flur: 14
Flurstücke: 23, 39, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 85 (tw.), 106, 107, 108, 109 (tw.), 110 (tw.), 117, 118,
Gesamtfläche: ca. 30,7 ha

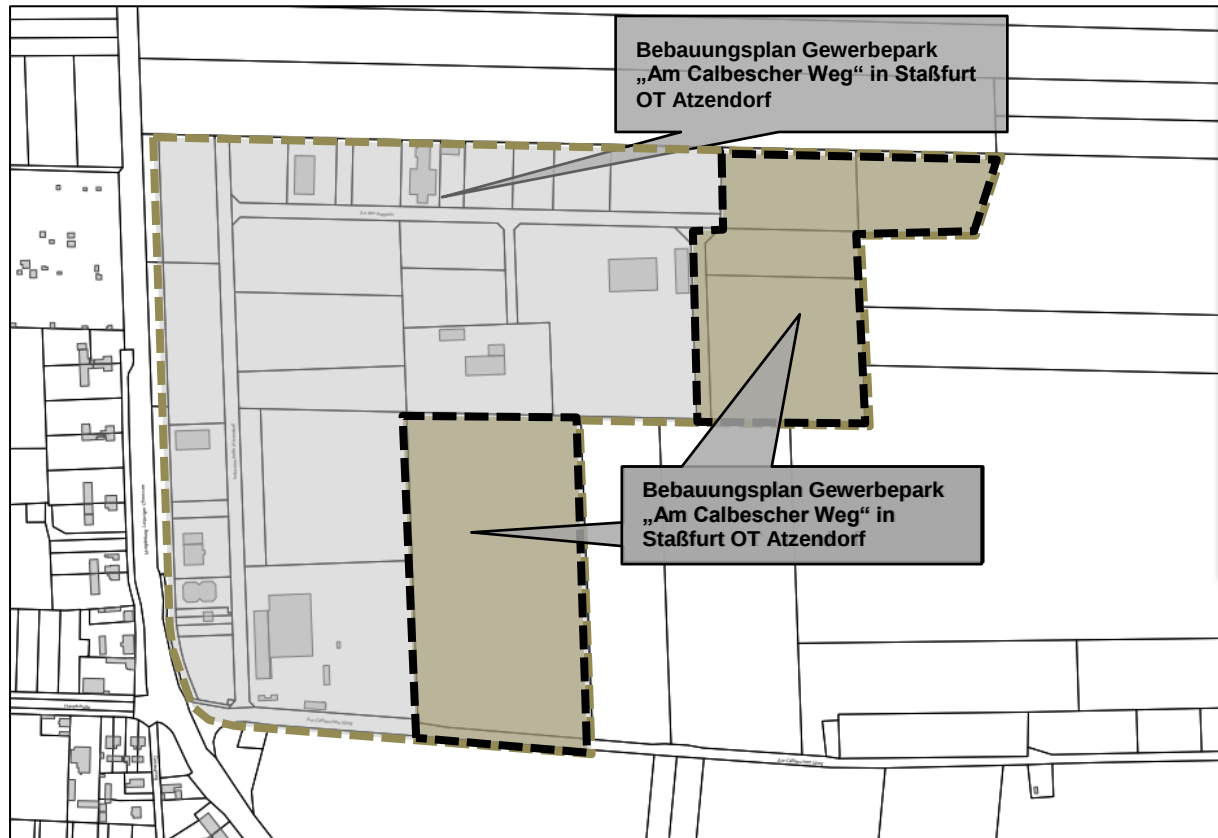


Abb. Ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14)

Die angeordnete öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ersetzt.

Die Auslage der vorhandenen Unterlagen zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf (Lageplan, rechtsverbindlicher Bebauungsplan, Gewerbeflächenentwicklungskonzept) erfolgt im **Zeitraum vom 6. November 2023 bis einschließlich 1. Dezember 2023** unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter aktuelle Beteiligungsverfahren / externer Link).

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt die angeordnete öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot. Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach telefonischer Terminvereinbarung (03925 981-262) möglich. Es wird über den Inhalt Auskunft erteilt:

Ort: **Stadtverwaltung Staßfurt**
 Verwaltungsgebäude Haus I, Steinstraße
 19, 39418 Staßfurt
 Fachbereich II / Fachdienst 61
 Planung, Umwelt und Liegenschaften

Zeitraum: vom 6. November 2023 bis einschließlich 1. Dezember 2023, während der Sprechzeiten

Mo	9.00 bis 12.00 Uhr
Di	9.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	----
Do	9.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr	9.00 bis 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“) abrufbar.

Stellungnahmen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes richten Sie bitte schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist an die:

Stadt Staßfurt

Fachbereich II / Fachdienst 61
 Planung, Umwelt und Liegenschaften
 Hohenerxlebener Straße 12
 39418 Staßfurt

oder per Email an: stadtplanung@stassfurt.de

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren

Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
gez. René Zok
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Staßfurt

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Nr. 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz trat am 24.02.1992 in Kraft. In den verschiedenen Teil-Flächennutzungsplänen wurden viele Potentialflächen für Gewerbe dargestellt, eine Entwicklung war aber nur vereinzelt bzw. geringfügig erfolgt. Aus diesem Grund wurde in 2017/2018 ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept erarbeitet und vom Stadtrat beschlossen, in welchem die dargestellten Flächen überprüft wurden. Planungsrecht, Auslastung und Standort waren ausschlaggebend, um in der Summe die Gewerbeflächen um die Hälfte zu reduzieren. Nach dem aktuellen Stand wurde im Konzept vorgeschlagen, über 300 ha Gewerbeflächen nicht weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wurden andere Entwicklungsflächen vorrangig in Staßfurt und darüber hinaus in Brumby empfohlen. Folglich sind nicht belegte Flächen in anderen Gewerbegebieten wie in Atzendorf und Löbnitz aus den Geltungsbereichen zu entlassen (Teilaufhebung Bebauungspläne Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ im OT Atzendorf und „Gewerbegebiet Löbnitz“ im OT Löbnitz).

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung vom 13.04.2023 mit Beschluss-Nr. 0679/2023 die Einleitung der Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz beschlossen.

Das Gewerbegebiet in Löbnitz hat eine Größe von insgesamt 8,8 ha. Bisher haben sich zwei Gewerbebetriebe dort angesiedelt. Dies entspricht eine flächenmäßige Auslastung von ca. 22 %. Die Grundstücke im westlichen Bereich des Gebietes werden nach wie vor landwirtschaftlich genutzt und sollen es auch

weiterhin (insgesamt ca. 4,6 ha). Die Flächen entlang der Straße, die noch landwirtschaftlich genutzt werden, sollen weiterhin für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Nach einer Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird das Gewerbegebiet dementsprechend aktuell zu ca. 50 % ausgelastet sein und bietet Flächen von insgesamt 2 ha Größe (0,5 ha und 1,5 ha).

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Osten:	Straße Zum Bahnhof
Norden:	Ackerfläche
Im Westen:	Alte Kanonenbahn
Im Süden:	Ackerfläche

Lage: Gemarkung Löbnitz,
Flur: 2

Flurstücke: 7/1, 7/3, 7/4, 7/5, 7/9 (tw.), 7/11 (tw.), 7/18, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17 (tw.), 8/18, 8/19, 8/21, 8/22, 8/23 (tw.), 8/24, 8/25, 8/26 (tw.), 8/27, 8/28, 8/29, 14/1, 14/2, 14/3, 162/7, 391/8, 424/8, 431/13, 434/14, 442/8, 10005

Gesamtfläche: ca. 8,8 ha

Lageplan / Räumlicher Geltungsbereich (siehe Kartenausschnitt):



Abb. Ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14)

Die angeordnete öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ersetzt.

Die Auslage der vorhandenen Unterlagen zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz (Lageplan, rechtsverbindlicher Bebauungsplan, Gewerbeflächenentwicklungskonzept) erfolgt im Zeitraum vom **6. November 2023 bis einschließlich 1. Dezember 2023** unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter aktuelle Beteiligungsverfahren / externer Link).

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt die angeordnete öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot. Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach telefonischer Terminvereinbarung (03925 981-262) möglich. Es wird über den Inhalt Auskunft erteilt:

Ort: **Stadtverwaltung Staßfurt**
Verwaltungsgebäude Haus I, Steinstraße
19, 39418 Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften

Zeitraum: vom **6. November 2023 bis einschließlich 1. Dezember 2023**, während der Sprechzeiten

Mo 9.00 bis 12.00 Uhr
Di 9.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi ----
Do 9.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr 9.00 bis 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“) abrufbar.

Stellungnahmen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes richten Sie bitte schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist an die:

Stadt Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften
Hohenerxlebener Straße 12
39418 Staßfurt

oder per Email an: stadtplanung@stassfurt.de

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte

kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung SuedOstLink – Infomärkte zeigen Planung für Landkreis Börde und Salzlandkreis

Der SuedOstLink ist eine geplante Gleichstromverbindung zwischen Sachsen-Anhalt und Bayern. Voraussichtlich Ende November wird Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz den vollständigen Planfeststellungsantrag für den Landkreis Börde und den Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt (Abschnitt A1) bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung einreichen. Mit Infomärkten informiert das Projektteam zum geplanten, genauen Leitungsverlauf.

Drei Stunden lang beantworten Expertinnen und Experten an Themenständen Fragen zu Trasse, Technik, Bau, Umweltfragen und dem weiteren Genehmigungsverfahren

- **in Staßfurt im Salzlandcenter**, am Mittwoch, 15. November 2023, von 16 bis 19 Uhr, Hecklinger Straße 80, 39418 Staßfurt,
- **in Bornstedt im Dorfgemeinschaftshaus**, am Donnerstag, 16. November 2023, von 16 bis 19 Uhr, Hauptstraße 12, 39343 Hohe Börde OT Bornstedt.

Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks verläuft vom Umspannwerk Wolmirstedt bis nach Golbitz, einem Ortsteil von Könnern. Der Verlauf orientiert sich westlich von Magdeburg und von Staßfurt nach Süden am Verlauf der Autobahn A14. Der SuedOstLink soll grundsätzlich als Erdkabel ausgeführt werden. Ausnahme: Zwischen Wolmirstedt und Niederndodeleben, einem Ortsteil der Gemeinde Hohe Börde, ist die Errichtung als Freileitung geplant.

Die Gleichstromverbindung wird 4.000 Megawatt übertragen, das entspricht der Leistung von 1.200 bis 1.400 unter Volllast drehender Windkraftanlagen. Als

Gleichstrom lässt sich Energie besonders effizient und gut regelbar über lange Distanzen übertragen.

Der SuedOstLink in Gänze verbindet Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Kraftwerksstandort Isar bei Landshut. Im SuedOstLink sollen zwei Gleichstromverbindungen realisiert werden: Eine Verbindung bringt Strom von Wolmirstedt nach Isar. Sie wird im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 geführt. Eine weitere Verbindung transportiert Strom vom Suchraum Klein Rogahn, westlich von Schwerin, bis nach Isar. Diese Leitung soll im Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt auf den SuedOstLink stoßen. Sie ist im Gesetz als Vorhaben Nr. 5a enthalten.

Mehr zum SuedOstLink unter www.50hertz.com/SuedOstLink

Wir würden uns über einen Hinweis auf die Veranstaltung in Ihrem Medium freuen. Selbstverständlich sind auch Sie als Medienvertreterinnen und Medienvertreter herzlich willkommen. Im Falle Ihres Kommens würden wir uns über eine kurze Anmeldung freuen.

Kontakt Projektsprecher SuedOstLink

Axel Happe
T +49 30 5150 3414
M +49 172 4249 524
Axel.Happe@50hertz.com

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Germany

Bekanntmachung vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte – Außenstelle Wanzleben - Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke und Ladung zum Anhörungstermin (§ 32 Flurbereinigungsgesetz)

Flurbereinigung Schwaneberg – Feldlage, Landkreis Börde und Salzlandkreis

Verf.-Nr.: BK0020

Az.: 14.1 - 611 B 4 – BK0020

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung des mit der Änderungsanordnung Nr. 1 gem. § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet Schwaneberg – Feldlage zugezogenem Grundstücks

Gemarkung	Flur	Flurstück
Etgersleben	6	921/105

liegen vom **11.12.** bis **12.12.2023** jeweils von **9:00 Uhr** bis **15:00 Uhr** im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Raum A1.05 zur **Einsichtnahme** für die Beteiligten aus.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der oben näher bezeichneten Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird bestimmt auf **Donnerstag, den 14.12.2023, um 13.00 Uhr**, ebenfalls im ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Raum A1.05. Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Die Flurbereinigungsbehörde wird den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern und Auskünfte erteilen. Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung des mit der Änderungsanordnung Nr. 1 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet Schwaneberg – Feldlage zugezogenem Grundstücks schriftlich erheben oder

zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wertermittlung für alle anderen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, die nicht mit der Änderungsanordnung Nr. 1 nachträglich zugezogen wurden, bereits festgestellt ist.

Die Einwendungen werden von der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Sie behebt begründete Einwendungen und berichtigt in diesem Fall die Unterlagen zur Wertermittlung.

Die Änderungen werden mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse öffentlich bekanntgegeben.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht zwingend erforderlich. Von Beteiligten die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, wird angenommen, dass Sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 Flurbereinigungsgesetz).

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

(DS)

gez. Mathias Arnold

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alf-fmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 16.10.2023

Beschluss Nr. 0757/2023

Der Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt beschließt das Einvernehmen zu der beantragten Befreiung- Baugrenze gemäß § 36 BauGB i.V.m. §§30, 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47/ 16 Wohngebiet „Am Park“, Errichtung eines Gartenhauses, Staßfurt- OT Atzendorf, Parkblick 1, Flur 12, Flurstück 1015, 1016.

Beschluss Nr. 0759/2023

Der Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt beschließt das Versagen des Einvernehmens zur beantragten Befreiung- Örtliche Bauvorschrift- Werbeanlagen gemäß § 36 BauGB i.V.m. §§ 30, 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33/ 96 „Löderburger Straße“ (ehem. RFT-Gelände) Löderburger Straße 94 Staßfurt, Flur 1, Flurstück 1721.

Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 17.10.2023

Beschluss Nr. 0761/2023

Der Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales beschließt die Abbestellung von Herrn Hans-Günther Pilz aus dem Seniorenbeirat der Stadt Staßfurt.

Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 18.10.2023

Beschluss Nr. 0764/2023

Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport beschließt die Dauerleihgabe der Bronzeglocke aus dem Tierpark der Stadt Staßfurt an die Kirchengemeinde St. Petri und Johannis zur Nutzung im Glockenturm der Kirche auf dem Königsplatz.

Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 19.10.2023

nichtöffentlicher Beschluss

Beschluss Nr. 0758/2023

Verkauf von Flächen an die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG – Erweiterung der Kalksteinabbaufläche im Tagebau Förderstedt

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos